

# Abkommen

über

die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Förde.

## Artikel 1.

1. In der Flensburger Förde, die im Osten durch die Linie Birknack—Kekenisfeuer begrenzt wird, ist die Fischerei für diejenigen Staatsangehörigen der beiden Länder frei, die in den an die deutsche und die dänische Seite der Förde grenzenden Gemeinden beim Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Wohnsitz haben. Fischer, die sich nach diesem Zeitpunkt in diesen Gemeinden niederlassen, erwerben das Recht zur Ausübung der Fischerei in dem Gebiete des anderen Landes erst, nachdem sie ein Jahr lang ununterbrochen die Fischerei in der Förde ausgeübt haben.

Ausserhalb des im Abs. 1 bezeichneten Gebietes in den beiden Ländern ansässige Staatsangehörige sind dagegen nur berechtigt, im Hoheitsgebiet ihres Heimatlandes die Fischerei auszuüben.

2. Von der Fischereigemeinschaft werden jedoch ausgeschlossen:

- a) das Nübelnoor bis zu seiner durch die beiden Seezeichen bezeichneten Ausmündung,
- b) der nördliche Teil der Sonderburger Bucht einschliesslich Höruphaff, der durch die Linie Klein-Borreshöft (Südspitze des Koppelholzes) — Westerby-(Westermark-)Mühle auf Kekenis begrenzt wird,
- c) der Küstenstreifen längs der Halbinsel Kekenis innerhalb der 10 m-Tiefenlinie.

3. Auf Eigentümerschaft oder Privilegien beruhende Sonderrechte werden durch die in Ziffer 1 enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.

## Artikel 2.

Die im Art. 1 genannten Fischer, die an der gemeinsamen Fischerei in der Flensburger Förde teilnehmen, sind befugt, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Zoll- und Passvorschriften, ihre Fänge an den Küstenplätzen der Förde des anderen vertragschliessenden Teils zu landen und abzusetzen, sowie daselbst ihren Fischereibedarf und Mundvorrat einzunehmen und zu ergänzen.

## Artikel 3.

1. Für die Ausübung der Fischerei in den Gewässern, in denen die gemeinsame Fischerei zugelassen ist, werden Sonderbestimmungen über Mindestmasse und Schonzeiten sowie über die erlaubten Fischereibetriebsarten vereinbart.